

Benutzungsordnung
für das Geschirrmobil der Stadt Waldenbuch
vom 26.06.1990
aktualisiert am 16.01.2019¹

I. Allgemeines

Die Abfallvermeidung ist nicht nur ein vorrangiges Ziel des Landkreises, sondern auch der Stadt Waldenbuch. Deshalb hat die Stadt ein Geschirrmobil angeschafft, das den Vereinen und anderen Organisationen helfen soll, der Flut von Einweg-, Papp- und Plastikgeschirr, das auf vielen Festen anfällt, entgegenzuwirken.

Im Sinne der Abfallvermeidung und des Umweltschutzes soll künftig bei Vereinsfesten auch darauf geachtet werden, dass z. B.

- Milch, Zucker, Ketchup, Senf usw. nicht in Einzelportionen ausgegeben werden, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt werden.
- eventuell wiederverwertbare Abfälle der Wiederverwertung zugeführt werden (z. B. Küchenabfälle/Schweinemast oder Kompostierung, Verpackungen/Wertstoffhof oder -tonne usw.).
- auf Plastikbecher verzichtet wird – Gläser und Bierkrüge können bei Brauereien oder Getränkehändlern ausgeliehen werden.
- Kaffee nicht in vakuumverpackten Alu-/ Kunststoffolien, sondern in Mehrweggebinden oder zumindest in wiederverwertbaren Dosen angeschafft wird

II. Verleihbedingungen

1. Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobils werden nur schriftlich entgegengenommen und von der Stadtverwaltung koordiniert. Ein entsprechendes Antragsformular stellt die Stadtverwaltung zur Verfügung.
2. Die Stadt Waldenbuch vermietet das Geschirrmobil den örtlichen Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Betrieben und Privatpersonen. Eine Vermietung an auswärtige Veranstalter ist möglich, sofern das Fahrzeug nicht von ortsansässigen Nutzern benötigt wird.
3. Es besteht die Möglichkeit, nur Geschirr auszuleihen.
4. Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung des Geschirrmobils vor, entscheidet die Stadtverwaltung entsprechend dem Eingangsdatum der Anträge
5. Die Stadtverwaltung behält sich den Widerruf einer bereits erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobils versagt worden wäre.

¹ Die Benutzungsordnung wurde an aktuellen Gegebenheiten angepasst

III. Benutzungsgebühren ²

Nutzungsgebühren Geschirrmobil (inklusive Geschirr)

1. Örtliche Vereinen und ihnen gleichgestellte Organisationen
 - a. Eintägige Veranstaltung im Jahr 2019 Verrechnung als Vereinsförderung
 - b. Mehrtägige Veranstaltung im Jahr 2019 Verrechnung als Vereinsförderung
2. Sonstige (private Personen, Firmen, auswärtige Vereine und ihnen gleichgestellte Organisationen)
 - a. Eintägige Veranstaltung 150,00 €
 - b. Mehrtägige Veranstaltung 250,00 €

Leihgebühren für Geschirr

Die Ausleihe erfolgt ausschließlich an Selbstabholer.

Leihgebühr pauschal 25,00 €

Spülmittel

Zur Bestückung des Geschirrmobils gehört ein handelsübliches Spülmittel, das von der Stadt Waldenbuch beschafft wird.

Der Ausleihende verpflichtet sich, die Getränke auf den Veranstaltungen – soweit möglich – nicht in Einweg-, Plastik- oder Pappbechern auszuschenken. Für die Ausgabe von Speisen (auch Bratwürste und Rote Würste) ist das Porzellangeschirr zu verwenden, soweit aus besonderen Gründen keine Ausnahme nötig ist (z. B. zu wenig Geschirr).

Kautio 250,00 €

Die Stadt Waldenbuch behält sich vor, für den Verleihzeitraum eine Kautio in Höhe von 250 € zu erheben. Die Kautio ist ggf. 1 Woche vor dem Ausleihtermin auf folgendes Konto der Stadtkasse zu überweisen:

IBAN: DE 09 6035 0130 0002 0106 03

Verwendungszweck: Kautio Geschirrmobil

IV. Benutzung

1. Die zwischen der Stadt Waldenbuch und dem Benutzer vereinbarten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
2. An- und Abtransport des Geschirrmobils an örtliche Benutzer sind im Mietpreis enthalten.
Bei außerordentlicher Benutzung werden die Transportkosten nach dem tatsächlich entstandenen Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Grundlage sind dabei die Stundenverrechnungssätze der dafür eingesetzten Bauhofmitarbeiter.
3. Sofern dem Mieter geeignete Zugfahrzeuge zur Verfügung stehen, kann er den Transport – unter Einhaltung der Straßenverkehrsordnung und voller alleiniger Verantwortung – selbst durchführen.

Bei Beschädigungen, Verschmutzung und Transportunfällen bei Eigentransport hält sich die Stadt grundsätzlich am Mieter schadlos.

Bei Eigentransport des Benutzers anerkennt dieser mit der Übergabe den einwandfreien und

² geändert durch die Fassung vom 25.09.01
in Kraft getreten am 01.01.02

fahrtüchtigen Zustand des Wagens.

4. Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zum Geschirrmobil jederzeit zu gestatten.
5. Das Geschirrmobil ist in dem Zustand zurückzugeben, in dem es übernommen wurde.
6. Wenn gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird, ist die Stadt berechtigt, den Veranstalter von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen. Bei groben Verstößen kann die hinterlegte Kautions einbehalten werden.

V. Haftung, Beschädigungen

1. Die Stadt überlässt den Benutzern das Geschirrmobil mit Beladung zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet.

Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil und seine Beladung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
2. Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schaden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Angestellte oder Beauftragte.
3. Die Stadt haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Anhängers.
4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an dem überlassenen Geschirrmobil entstehen.
5. Jeder entstandene Schaden am Geschirrmobil und seiner Beladung ist unverzüglich der Stadt zu melden. Der Schaden ist in Geld zu ersetzen.

VI. Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Stadt Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung erlassen.

VII. In Kraft treten

Die Benutzungsordnung tritt ab sofort in Kraft.

Waldenbuch, den 26.06.1990

gez.
Störrle
Bürgermeister